

## Ackerbau

### Richtlinien für die landwirtschaftliche Verwertung städtischer Abwässer

— II C 1/244 vom 23. 7. 1942 —

In dem LwRMBI — Nr. 29/42, S. 785 — sind durch Runderlaß des GIWE vom 8. 7. 1942 — A 1 1302 — die Richtlinien für die landwirtschaftliche Verwertung städtischer Abwässer veröffentlicht worden. Ich gebe diese nachstehend zur Kenntnis und Beachtung.

Bei der Planung, Entwurfsbearbeitung und Betreuung der Anlagen sind die landwirtschaftlichen Belange rechtzeitig durch entsprechende Einschaltung der zuständigen Dienststelle wahrzunehmen.

„Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister des Innern ersuche ich, bis auf weiteres bei der Planung von Anlagen für die landwirtschaftliche Verwertung städtischer Abwässer die folgenden Richtlinien zu beachten. Der Reichsminister des Innern wird demnächst Untersuchungen über die hygienischen Fragen der weiträumigen landwirtschaftlichen Abwasserverwertung einleiten. Die wasserwirtschaftlichen Dienststellen haben die Gesundheitsbehörden dabei zu unterstützen. Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen behalte ich mir eine Änderung der Richtlinien vor.

1. Das zu verwertende Abwasser ist grundsätzlich einer mechanischen Vorreinigung durch Rechen, Sandfang und Absetzbecken mit ausreichend bemessener Klärdauer zu unterziehen. Der angesammelte Schlamm ist ordnungsmäßig durch Ausfäulung, Entwässerung, Kompostierung oder in ähnlicher Weise zu behandeln. Der so behandelte Schlamm kann der landwirtschaftlichen Verwertung in geeigneter Form zugeführt werden.

Für eine etwaige spätere Erweiterung der Reinigungsanlagen sind ausreichende Grundstücke vorzusehen.

2. Das Abwasser soll möglichst frisch auf das Verwertungsgelände kommen, um Nährstoffverluste und Geruchsbelästigungen zu vermeiden; bei kleineren und mittleren Städten wird dies stets möglich sein, wenn nicht bereits im Kanalnetz Anfaulungen entstehen. Dieses ist deshalb auf Fäulnisursachen zu überprüfen und die Stadtverwaltung anzuhalten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Anfaulung nach Möglichkeit zu verhüten. Bei großen Städten ist, soweit möglich, ebenfalls eine schnelle Zuführung des Abwassers auf das Verwertungsgelände anzustreben. Um Geruchsbelästigungen zu vermeiden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie z. B. Belüftung, Zusatz von Chlor, genügende Fließgeschwindigkeit u. ä. m.

3. Das großmaschige Verteilnetz innerhalb einer Abwasserverwertungsanlage, ebenso die

Zuleitung, sind nach Möglichkeit aus geschlossenen unterirdischen Leitungen herzustellen. Auf jeden Fall hat das an den öffentlichen Verkehrswegen zu geschehen. Offene Nebenzuleiter sind mit Beton oder Steinzeugschalen und -platten bis zur obersten Staugrenze des Abwassers auszukleiden.

4. Die ganzjährige Abwasserunterbringung auf den vorgesehenen Flächen ist sicherzustellen. Dazu sind ausreichende und jederzeit betriebsfähige Entlastungsanlagen (Staurieselflächen, Bodenfilter) von vornherein vorzusehen und so anzulegen, daß Grundwasser und Vorfluter keinesfalls nachteilig beeinträchtigt werden können.

5. Siedlungen, Hauptverkehrsstraßen, Autobahnen, Bahnanlagen u. ä. dürfen auf keinen Fall durch Geruch belästigt werden; sie sowie Obst- und Gemüsegärten dürfen auch nicht von versprühtem Abwasser getroffen werden. Deshalb ist zwischen den obengenannten Anlagen und Abwasserverwertungsflächen ein ausreichender Schutzstreifen anzuordnen. Es ist außerdem beim Betrieb von Abwasserverregnungsanlagen sorgfältig darüber zu wachen, daß die genannten Anlagen bei starkem Wind nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Verregnung oder Verrieselung darf nicht auf einem Gelände durchgeführt werden, auf dem oder in dessen Nähe sich Wasserversorgungsanlagen befinden. Falls eine Einigung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde über die zulässige Entfernung von den Grundwasserfassungen nicht erzielt werden kann, so ist von der Verwaltungsbehörde der Mittelstufe ein Obergutachten der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte und der Preußischen Landesanstalt für Gewässerkunde anzufordern. Die Meinungsverschiedenheiten sind bei der Verwaltungsbehörde der Mittelstufe zum Austrag zu bringen. Grundwasserstandsbeobachtungen und Grundwasserentnahmebrunnen sind in jedem Falle vorzusehen, und nach Möglichkeit sind vor und während der Abwasserverwertung Grundwasserqualitätsuntersuchungen durchzuführen.

7. Der Bewässerungsplan für eine Abwasserverwertungsanlage ist gemeinsam mit den Dienststellen des RNSt so aufzustellen, daß alle Futteranbauflächen, einschließlich des Dauergrünlandes, mindestens 1 Woche vor der Ernte oder der Beweidung zum letzten Male mit Abwasser beschickt werden.

8. Speisekartoffeln dürfen nach der Blüte nicht mehr mit Abwasser gedüngt werden. Zu Gemüse ist Abwasser als Vorratsdüngung zu geben, d. h. nur in denjenigen Zeiten, in denen die Flächen keine Pflanzen tragen. Während der Wachstumszeit darf nur eine Bewässerung des Gemüses mit Reinwasser vorgesehen werden, worauf bei der Aufstellung des Betriebsplanes insbesondere im Hinblick auf die Reinwasser-